Neue Folge · Band 48

# Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau

Die güterrechtliche Absicherung der Ehefrau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs

Von

**Margret Obladen** 



Duncker & Humblot · Berlin

## MARGRET OBLADEN

## Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau

## Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 48

## Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau

Die güterrechtliche Absicherung der Ehefrau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs

Von

Margret Obladen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704 ISBN 3-428-11530-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de

## Meiner Mutter und dem Andenken meines Vaters

#### Vorwort

Die vorliegende Schrift ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2003 / 2004 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vorgelegen hat. Sie ist in meiner Assistentenzeit am Freiburger Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung entstanden. Angeregt und betreut wurde sie von Frau Professor Nehlsen-von Stryk. Sie hat mich für die Rechtsgeschichte gewonnen und die Arbeit mit Rat und Tat, Zuspruch und Ermutigung begleitet. Für alle Förderung, die ich von ihr erfahren habe, gehört ihr meine ganze Dankbarkeit. Gern bekunde ich an dieser Stelle auch meinen Dank für Mühe, Beistand und Unterstützung: Herrn Professor Kroeschell, der das zweite Fakultätsgutachten erstellt hat; meiner lieben Mutter Elisabeth Obladen, meinem Bruder Christoph und seiner Frau Renate Obladen sowie der Freiburger Rechtshistorischen Gesellschaft, die durch großzügige Beiträge die Drucklegung der Arbeit ermöglicht haben; und der Konrad-Adenauer-Stiftung, die mir ein Stipendium gewährt und damit der Promotion den Weg geebnet hat. Die Korrekturarbeit ist zu einem Großteil von Renate Obladen und Werner Amelsberg getan worden, wofür ich ihnen großen Dank schulde. Ich vergesse aber auch nicht, wieviel ich dem täglichen Austausch unter den Assistenten und Doktoranden des Freiburger Instituts verdanke, allen voran Bettina Bubach, Andrea Karl, Alexander Nogrady und Rita Sailer.

Stuttgart, im April 2005

Margret Obladen

## Inhalt

A. Einleitung	13
I. Erläuterungen zu Thematik, Literatur und Quelle	13
Gegenstand der Untersuchung und Erkenntnisziele	13
a) Thematischer Rahmen	13
b) Erkenntnisziele	15
2. Literaturüberblick und Forschungsstand	16
a) Das 19. Jahrhundert: Höhepunkt der germanistischen Mittelalterforschung	16
b) Ferdinand von Martitz	17
c) Alfred Agricola	19
d) Richard Schröder	20
e) Neuere Forschung	22
3. Die decreta des Krakauer Oberhofs und ihre Erschließung	24
II. Das sächsisch-magdeburgische Recht und der Krakauer Oberhof	26
1. Deutsches Recht in Polen	26
a) Die deutschrechtliche Siedlung als Träger des ius teutonicum	26
b) Das sächsisch-magdeburgische Recht	29
c) Sammlung und Verbreitung von Rechtstexten	32
Karte	34
2. Krakau und der Oberhof	35
a) Die Stadt Krakau: Das Umfeld für den Oberhof	35
b) Organisationsstruktur und Zuständigkeit des Oberhofs	38
c) Rechtscharakter der Anfragen	41
d) Sprache und Stil der Sprüche	46
B. Die Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs	48
I. Die Erbfolge in der Krakauer Spruchpraxis	48
Der Grundsatz des Verwandtenerbrechts	48
2. Die Erbfolge bei unbekindeter Ehe	49

10 Inhalt

	3. Die Erbfolge bei bekindeter Ehe	51
	4. Zusammenfassung	58
II.	Die Gerade: Relikt aus einer vergangenen Zeit?	58
	1. Literaturüberblick	58
	2. Die Gerade in der Spruchpraxis der Krakauer Schöffen	62
	a) Terminologie	62
	b) Gegenständlicher Bereich der Gerade	63
	c) Die Erbfolge bei der Gerade	66
	d) Die Witwengerade	69
	e) Regel und Ausnahme: Die Befreiung von der Niftelgerade durch Privilegien	70
	f) Beweisrecht	78
	3. Bewertung der Gerade als Versorgungsinstitut	80
III.	Das dotalicium: Die Gabe des Mannes an die Frau	85
	1. Terminologie	85
	2. Morgengabe und Leibgedinge in den Rechtstexten und der Literatur	86
	a) Die Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts	86
	b) Das Begriffsgebäude der Literatur	96
	3. Das dotalicium in der Krakauer Spruchpraxis	99
	a) Inhalt des dotalicium	99
	b) Sicherung des dotalicium	106
	c) Das Verhältnis von dotalicium und Erblasserschulden	116
	d) Beweisrecht	12
	e) dotalicium und Mitgift	126
	f) Das dotalicium nach dem Tode der Frau	127
	4. Ergebnis	130
IV.	Das Dritteilsrecht: antiqua conswetudo in Terra Russie	132
	1. Der Kampf der Literatur mit dem Dritteilsrecht	132
	2. Das Dritteilsrecht in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs	136
	a) Das Verhältnis von Gerade und dotalicium zum Dritteilsrecht	136
	b) Teilung des gesamten ehelichen Vermögens	139
	c) Das Dritteilsrecht bei erneuter Heirat	14
	3. Zusammenfassung	143

Inhalt	11

V. Eheliche Vergabungen: Die Zunahme individueller Gestaltungsmöglichkeiter	145
Einführung und Schwerpunkte der Literatur	145
2. Zuwendungen der Frau an ihren Mann	150
a) Die gerichtliche Vormundschaft	150
b) Die adelige Frau Hedwig und ihr rechtlicher Handlungsspielraum	154
c) Die Übertragung aller Güter als Abkehr vom überkommenen Erbrecht	160
3. Vergabungen des Mannes an seine Ehefrau	162
4. Gegenseitige Vergabungen	165
5. Zusammenfassung	170
VI. Testamente: ultima voluntas habet vigorem	171
1. Das Aufkommen des Testaments und seine formellen Voraussetzungen	171
a) Die 'Entdeckung' letztwilliger Verfügungsmacht	171
b) Beispiele für Formerfordernisse aus der Rechtspraxis	173
2. Inhaltliche Bestimmungen in Testamenten	178
3. Kurzer Ausblick	182
C. Schlussbetrachtung	185
I. Ehegüterrecht und Versorgung	185
Die Krakauer Spruchpraxis – Teil des sächsisch-magdeburgischen Rechts-	
kreises	
2. Ehegüterrechtliche Entwicklungstendenzen	186
3. Die güterrechtliche Absicherung der Witwe	188
II. Das Ehegüterrecht unter Lebenden	190
1. Die Illusion vom gemeindeutschen Ehegüterrecht	190
2. Die Lehre von der Verwaltungsgemeinschaft	192
3. Auseinandersetzung mit der These W. Ebels	195
4. Ergebnis	198
III. Neue Perspektiven zur Interpretation des spätmittelalterlichen Ehegüterrechts	s 199
IV. Das Krakauer Schöffenrecht	203
1. Strukturen der Spruchpraxis zur güterrechtlichen Absicherung	203
a) Stimmiges Regelungsgefüge	203
b) Zwingendes und flexibles Recht	205

12 Inhalt

c) Schichten des Rechts: ius teutonicum, conswetudo, wilkor, privilegium	206
d) Rationalisierung? Das Zusammenspiel von Eid und urkundlichen Beweismitteln	208
2. Spätmittelalterliche Rechtsfindung: Tradiertes Wissen und Buchgelehrtheit	210
Quellen- und Literaturverzeichnis	213
Quellen	213
Nachschlagewerke und Hilfsmittel	215
Literatur	216
Sachwortvorzajahnic	234

### A. Einleitung

### I. Erläuterungen zu Thematik, Literatur und Quelle

#### 1. Gegenstand der Untersuchung und Erkenntnisziele

#### a) Thematischer Rahmen

In den Rechtstexten des Mittelalters nehmen die güterrechtlichen Verhältnisse unter Ehegatten breiten Raum ein.<sup>1</sup> Dies ist nur zu verständlich, handelt es sich doch um eine Rechtsmaterie, die das Leben eines großen Teils der Bevölkerung unmittelbar berührte. Die rechtlichen Verhältnisse unter Ehegatten betrafen nicht nur die Vermögensverhältnisse der Ehepartner selbst; insbesondere der Tod eines Ehegatten wirkte sich auf die Interessen der übrigen Familienmitglieder aus: Was geschah mit dem ehelichen Vermögen? Fielen die Güter an den überlebenden Ehegatten, an die Kinder, oder gingen sie an die Herkunftsfamilie des Verstorbenen zurück? In der spätmittelalterlichen Gesellschaft waren Erhaltung und Schutz des Familienguts von elementarer Bedeutung, sicherte insbesondere der Besitz von Grund und Boden Einkommen und Wohlstand. Auch wenn in den Städten Handwerk und Handel wichtig waren: Güter und Vermögen wurden noch in einem hohen Maße durch Erbschaft erworben.<sup>2</sup>

Gegenstand der Untersuchung ist die güterrechtliche Absicherung der Frau in der Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs, der nach sächsisch-magdeburgischem Recht zu urteilen hatte. Sie gilt mithin den güterrechtlichen Verhältnissen des größten deutschen mittelalterlichen Rechtskreises. Bekanntlich hat sich die Germanistik des 19. Jahrhunderts eingehend mit dem Ehegüter- und Erbrecht beschäftigt, wobei der sächsisch-magdeburgische Rechtskreis im Mittelpunkt ihres Interesses stand. Erinnert sei etwa an die Standardwerke des Deutschen Privatrechts von Schröder, v. Gerber, v. Gierke, Heusler oder Stobbe,<sup>3</sup> sowie an die Monographien zum sächsisch-magdeburgischen Ehegüterrecht von v. Martitz oder Agri-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. etwa v. Gerber, Gesammelte Juristische Abhandlungen, S. 311: "Es ist bekannt, dass kein Gegenstand des Privatrechts in den deutschen Rechtsquellen so häufig berücksichtigt worden ist, als das Güterrecht der Ehegatten."

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Ericksen, Women and Property, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, ebenfalls von Schröder verfasst wurde eine Monographie zum Ehegüterrecht der verschiedenen mittelalterlichen deutschen Rechte, vgl. ders., Eheliches Güterrecht; v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts; v. Gierke, Deutsches Privatrecht; Heusler, Institutionen; Stobbe, Deutsches Privatrecht.

cola.<sup>4</sup> Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Quellen ist allerdings zu Beginn des 20. Jahrhunderts "unausgetragen abgebrochen worden".<sup>5</sup> In der vorliegenden Untersuchung wird somit eine brachliegende rechtshistorische Materie aufgegriffen: Methoden und Erkenntnisziele haben sich inzwischen allerdings grundlegend verändert; dem hat die rechtshistorische Forschung auf dem Gebiet des mittelalterlichen Ehegüterrechts indessen kaum Rechnung getragen.<sup>6</sup>

Das Ehegüterrecht regelt nach heutigem Verständnis vor allem die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten während bestehender Ehe und legt darüber hinaus Normen für die Zeit nach Beendigung der Ehe fest. Um dem Quellenmaterial gerecht zu werden, lautet der Titel dieser Arbeit 'Die güterrechtliche Absicherung der Witwe' und nicht 'Eheliches Güterrecht'; denn in nur wenigen Entscheidungen geht es um güterrechtliche Streitigkeiten zu Lebzeiten der Ehegatten: Hauptzweck des mittelalterlichen Ehegüterrechts war offenbar die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Einsicht in die güterrechtlichen Verhältnisse unter Lebenden kann daher weithin nur durch Rückschlüsse aus den untersuchten Urteilen und Rechtsweisungen gewonnen werden. Ihre Darstellung erfolgt darum erst im Schlusskapitel. Ferner begegnen wir Rechtsinstituten, die nach heutiger Systematik dem Erbrecht zuzuordnen wären. Um von vornherein die Gefahr zu vermeiden, unsere pandektistische Begrifflichkeit auf die Lebenswelt des Mittelalters zu übertragen, wurde daher zur Verdeutlichung der Verzahnung von Ehegüterrecht und Erbrecht der Begrifff der 'Absicherung' gewählt.<sup>7</sup>

Die Arbeit legt den Schwerpunkt auf die Analyse der Versorgung der Frau. Es versteht sich, dass die Ausgangsfrage einer vorurteilsfreien Interpretation nicht sein kann, ob oder inwieweit die Frau diskriminiert oder im Verhältnis zu Männern ungleich behandelt wurde. Diese Frage orientierte sich an den heutigen Vorstellungen über Rechtsgleichheit von Mann und Frau, und ließe außer Acht, dass es eine Rechtsgleichheit nach diesem Verständnis in der ständisch geordneten Gesellschaft des Mittelalters nicht gab und Ungleichheit auch nicht mit Diskriminierung gleichzusetzen ist. Um der Gefahr einer voreingenommenen Sichtweise vorzubeugen, erfolgt eine wertende Zusammenschau der güterrechtlichen Absicherung der Frau daher erst im Anschluss an die Analyse der Quellen und ihrer verschiedenen Rechtsinstitute.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> v. Martitz, Eheliches Güterrecht; Agricola, Gewere.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> W. Ebel, Über das ,ungezweite Gut', S. 188.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Als Ausnahmen zu nennen sind etwa Hagemann, Basler Rechtsleben und Gudian, Ingelheimer Recht, die innerhalb ihrer Arbeiten auch das Ehegüterrecht besprechen. Vgl. indessen auch den Appell von Ennen, Geschichtsschreibung über die Frauen, S. 60: "Für das Erbrecht und das eheliche Güterrecht wäre dringend eine umfassende Aufarbeitung zu wünschen, die allerdings Zeit erfordert. Jüngere Autoren sollten es nicht verschmähen, das ältere Schrifttum zu lesen und zu benutzen."

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Verzahnung beider Rechtsmaterien im Sachsenspiegel betont *Nehlsen-von Stryk*, Prozessuales und materielles Rechtsdenken, S. 42. *Theuerkauf*, Lex, Speculum, S. 127 f., spricht von der Zweipoligkeit der beiden Rechtsmaterien.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ennen, Geschichtsschreibung über die Frauen, S. 45.

#### b) Erkenntnisziele

Leitendes Erkenntnisziel ist die Beantwortung der Frage nach der vermögensrechtlichen Situation der Witwe. Thema und Quellen erlauben indessen, auch weiteren Fragen nachzugehen.

Da die güterrechtlichen Verhältnisse der Witwe ein wichtiger Indikator für ihre gesellschaftliche Stellung sind, liefern sie einen wichtigen Mosaikstein zur Erforschung der Frauengeschichte. So stellt sich die Frage, ob es überhaupt ein gesellschaftliches Ziel war, für die Absicherung der Ehefrau Sorge zu tragen. Welche Gestaltungsmöglichkeiten hatte die Frau, ihre wirtschaftliche Absicherung selbst zu regeln? Welchen Spielraum ließen ihr die familiären Abhängigkeiten? Dabei soll nicht nur auf vermögensrechtliche Aspekte eingegangen werden. Rechtliche Gesichtspunkte und Probleme, die sich am Rande dieser Erörterung ergeben, können zur Erweiterung des Bildes beitragen: So etwa Fragen der Vormundschaft oder aus dem Beweisrecht die Eidesfähigkeit der Frau. Von Interesse ist zudem, inwieweit die Frau ihre Rechte gerichtlich durchsetzen konnte.

Zu erwähnen ist ferner die wissenschaftsgeschichtliche Komponente der Arbeit. Die Standardwerke des 19. Jahrhunderts sind bis heute unersetzt. Dies gilt in besonderem Maße für das sächsisch-magdeburgische Ehegüterrecht. Wie der Forschungsüberblick zeigen wird, gibt es aus neuerer Zeit nur wenige einschlägige Arbeiten, die sich zudem ganz in den alten dogmengeschichtlichen Traditionen bewegen. Die Auseinandersetzung mit den germanistischen Lehrgebäuden wird im jeweiligen konkreten Sachzusammenhang Forschungsmethode und Erkenntnisziele der traditionellen Germanistik beleuchten.

Wissenschaftliches Neuland betritt diese Untersuchung mit der Frage nach dem tatsächlichen Verlauf und dem Ausmaß der Rezeption des deutschen Rechts in Osteuropa. Die Ausbreitung des deutschen Rechts und insbesondere des sächsischmagdeburgischen Rechts in Polen ist bisher von der Wissenschaft, nicht zuletzt wegen der politischen Verhältnisse, wenig erforscht worden. Zwar ist die Thematik wiederholt als Forschungsdesiderat bezeichnet worden; 10 vornehmlicher Gegenstand bisheriger Untersuchungen waren jedoch die Siedlungsgeschichte und die Verbreitung der Rechtsquellen. Ob und in welchem Ausmaß das deutsche Recht tatsächlich rezipiert wurde, ist hingegen noch ungeklärt. Die vor wenigen Jahren

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. *Goetz*, Moderne Mediävistik, S. 321, wonach Frauengeschichte Kenntnisse über Recht, Gesellschaft, Wirtschaft, Religion, Kultur und Mentalität der behandelten Zeit erfordert. Ferner *Hellmuth*, Frau und Besitz, S. 13; *Gottschalk*, Streit um Frauenbesitz, S. 182 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Weitzel, Magdeburger Schöffen, S. 63, der als Ausnahme auf W. Ebel und seine Arbeiten zum lübischen Rechtskreis hinweist. Der lübische Rechtskreis berühre die polnischen Verhältnisse aber nur am Rande. Ebenso Lück, Über den Sachsenspiegel, S. 80: "Als ... Desiderat läßt sich ein recht unvollständiges Bild von Verlauf, Formen und Ergebnissen der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Osteuropa konstatieren." Vgl. ferner Fechner, Deutsches Recht in Polen, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf fehlende Dogmengeschichte.